

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot an der Rot am 19. Oktober 2026 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Einsätze unter einer Stunde werden auf eine volle Stunde aufgerundet. Die nachfolgende Einsatzzeit wird halbstündig abgerechnet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG), der beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,50 Euro/Stunde für die ersten drei Stunden und von 10,00 Euro/Stunde für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 15,00 Euro/Stunde.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	70 Stunden	250,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	20 Stunden	105,00 Euro
Sprechfunker	16 Stunden	70,00 Euro
Maschinist	35 Stunden	175,00 Euro
Truppführerlehrgang	35 Stunden	175,00 Euro
Jugendsprecherlehrgang	16 Stunden	70,00 Euro
Motorsäbengrundlehrgang	16 Stunden	70,00 Euro

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	2.100,00 Euro
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.050,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	800,00 Euro
Abteilungskommandant Rot an der Rot	800,00 Euro
Stellvertretender Abteilungskommandant Rot an der Rot	400,00 Euro
Abteilungskommandant Ellwangen	800,00 Euro
Stellvertretender Abteilungskommandant Ellwangen	400,00 Euro
Abteilungskommandant Haslach	800,00 Euro
Stellvertretender Abteilungskommandant Haslach	400,00 Euro
Abteilungskommandant Spindelwag	800,00 Euro
Stellvertretender Abteilungskommandant Spindelwag	400,00 Euro
Gerätewart (2 Personen) Rot an der Rot	500,00 Euro
Gerätewart Ellwangen	500,00 Euro
Gerätewart Haslach	500,00 Euro
Gerätewart Spindelwag	500,00 Euro

- (2) Als Zuschuss an die einzelnen Feuerwehrabteilungen werden 7,50 Euro je Feuerwehrangehörigen (Abteilungswehren, Altersabteilung) und Jahr ausbezahlt. Alle übrigen Leistungen wie Zehrgeld anlässlich der Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen, Ausflügen, Jahreshauptversammlungen und ähnliches sind damit abgegolten.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 sowie der §§ 3 bis 4 gelten die durch den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere der Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).
- (2) Die Gemeinde gewährt den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei mindestens 25 Jahren aktivem Dienst einen 6-tägigen Erholungsaufenthalt im Feuerwehrheim St. Florian am Titisee. Die Gemeinde trägt die vom Feuerwehrheim in Rechnung gestellten Kosten (Gebäude A, B und C) für den Aufenthalt (Übernachtung, Frühstücksbuffet und Abendessen). Reisekosten sind vom Feuerwehrangehörigen selbst zu tragen. Sofern der Erholungsurlaub nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Jubiläum angetreten wurde, verfällt der Anspruch auf die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde.
- (3) Die Kosten für den Feuerwehrführerschein (Ausnahmegenehmigung Landratsamt) wird von der Gemeinde übernommen.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten unter folgenden Voraussetzungen auf vorherigen Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C / CE:
- wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erforderlich ist,
 - wenn sich der Feuerwehrangehörige zuvor schriftlich verpflichtet, mindestens weitere 10 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Gemeindegebiet zu bleiben,

- wenn er sich bereit erklärt, bei vorzeitigem Austritt aus der Feuerwehr gemäß § 13 FwG, für jedes angefangene Jahr, das er die Wehr vorzeitig verlässt, den Zuschuss anteilig zurückerstatten,
- wenn er sich außerdem zuvor schriftlich verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuerstatten, sofern durch den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die der hauptberuflichen Berufsausübung dienen werden, wird nicht bezuschusst. Von der Kostenübernahme ausgeschlossen sind Fahrtkosten, Schulungs-, Lern- oder Unterrichtsmaterialien sowie Zeitaufwand und Arbeitsstunden. Sollte der Fall einer Wiederholung der Führerscheinprüfung erforderlich werden, sind die Kosten vom Feuerwehrangehörigen selbst zu tragen.

Auf Antrag werden dem Feuerwehrangehörigen die Kosten der entsprechenden Nachuntersuchungen zur Führerscheinverlängerung einschließlich der Kosten für den Verlängerungsantrag erstattet. Auch hier werden Nachuntersuchungen und Anträge zur Führerscheinverlängerungen, die der hauptberuflichen Berufsausübung dienen, nicht bezuschusst.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2026 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Feuerwehr-Entsündigungssatzung vom 7. April 2025 außer Kraft.

Rot an der Rot, den 19. Oktober 2026

gez.
Andreas Maaß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.